

**Berg**



**Steuerberatungsgesellschaft mbH**



# **Impulsinformationen**

## **Pflegedienste und Steuern**

**Ausgabe: Januar 2012**

Berg Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Nicolaistraße 11  
12247 Berlin

Tel.: 030 / 76 71 57 - 0

Fax.: 030 / 76 71 57 79

Mail: [info@steuerbuero-berg.de](mailto:info@steuerbuero-berg.de)  
[info@bus-stb-gmbh.de](mailto:info@bus-stb-gmbh.de)

Web: [www.steuerbuero-berg.de](http://www.steuerbuero-berg.de)  
[www.bus-stb-gmbh.de](http://www.bus-stb-gmbh.de)

Neue Reisekostenregelungen bezüglich der regelmäßigen Arbeitsstätte für Arbeitnehmer bieten neue interessante Gestaltungen für „Netto-Auszahlungen“ an die Arbeitnehmer.

Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat der Arbeitnehmer im Betrieb oder einer Betriebsstätte des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte, wenn er dort nach qualifizierten Merkmalen seine Arbeitsleistung schwerpunktmäßig zu erbringen hat (BFH-Urteil vom 09.06.11 VI R 55/10 und VI R 58/09).

### **Bis 2011**

Anders als bisher liegt eine regelmäßige Arbeitsstätte nicht allein deshalb vor, weil die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr einmal in der Woche aufgesucht wird. So wurde noch bis 2011 verfahren. Das bedeutete, wenn der Mitarbeiter auch nur einmal in der Woche den Pflegedienst aufsuchte, war die regelmäßige Arbeitsstätte der Betriebsitz des Pflegedienstes.

### **Ab 2012**

Das Pflegepersonal erbringt die geschuldete Arbeitsleistung **vor Ort bei den Patienten**. Der nach qualifizierten Merkmalen zu bestimmende Schwerpunkt der geschuldeten Arbeitsleistung befindet sich also **nicht am Betriebsitz des Arbeitgebers**. Danach gilt allgemeines **Reisekostenrecht**. Dies hat unterschiedliche Auswirkungen und gibt Anlass zur Änderung der zukünftigen Sachverhaltsgestaltung. Danach sind insbesondere neu zu regeln:

**1. Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte**, sei es mit dem Betriebs-Pkw oder mit dem privaten Pkw

#### **2. Abrechnung von Reisekosten:**

- a) Fahrkostenerstattungen
- b) Erstattung von Verpflegungskostenpauschalen

Zu 1.: Es könnten sich interessante Gestaltungsmöglichkeiten über die Netto-Auszahlung an Arbeitnehmer ergeben (bei eigenem Pkw).

Zu 2.: Durch die Ausweitung der erweiterten betrieblichen Arbeitszeit (bezogen auf die Dienstreise) ergeben sich interessante Auszahlungsmöglichkeiten im Rahmen der Verpflegungskostenpauschalen.

Die pauschale Besteuerung bzw. der Sachbezug, der bisher für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte versteuert bzw. versichert wurde, entfällt.

Unterschiedliche Sachverhalte liegen zur Prüfung an.

Bevor Änderungen bzw. Gestaltungen eingeleitet werden, empfehlen wir dringend eine Anrufungsauskunft nach § 42 e EStG.

Chancen und Risiken liegen hier dicht beieinander.

Wir werden die Thematik aufgrund der uns bekannten Sachverhalte für Sie vorbereitend erarbeiten und sprechen Sie direkt in dieser Sache an. Insbesondere empfehlen wir, für Sie eine Anrufungsauskunft zu stellen.

Die Inhalte sind sorgfältig erarbeitet und geprüft, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Eine Haftung des Herausgebers und des Verfassers und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Diese Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Ein Beratungsvertrag kommt durch die Entgegennahme der Publikation nicht zustande.